



Gemeinde Hinwil

SCHULE HINWIL

Nutzungsreglement der Sportanlagen Hinwil (430.3)

vom Gemeinderat genehmigt am:
von der Schulpflege genehmigt am:
Inkraftsetzung:

09.02.2022
07.03.2022
01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Geltungsbereich	4
3. Maximale Personenzahl.....	4
4. Leitsätze für die Nutzung	4
5. Nutzungszeiten.....	4
5.1. Sporthallen.....	4
5.2. Aussenanlagen	5
6. Reservation der Sporthallen und Aussenanlagen	5
7. Reservationsverfahren	5
8. Gebühren	6
9. Annullationen	6
10. Zugang zu den Sportanlagen.....	6
11. Übergabe, Abnahme und Reinigung	6
12. Reinigung Dauermieter.....	6
13. Defekte	6
14. Werbung.....	6
15. Haftung.....	7
16. Schlussbestimmungen.....	7

1. Allgemeine Bestimmungen

In allen Sportanlagen der Politischen und der Schulgemeinde Hinwil gilt ein Rauchverbot.

2. Geltungsbereich

Dieses Nutzungsreglement regelt:

- Die Benutzung inkl. Reservation der Sportanlagen der Politischen und der Schulgemeinde Hinwil (Sporthallen und Aussenanlagen);
- Die Zuständigkeiten;
- Die Nutzungszeiten;
- Die Rechte und Pflichten der Mieter;
- Die Sanktionen und die Haftung;
- Die Durchführung spezieller Anlässe.

3. Maximale Personenzahl

Die maximalen Personenzahlen richten sich nach den feuerpolizeilichen Vorgaben.

4. Leitsätze für die Nutzung

- Die Politische und die Schulgemeinde Hinwil stellen aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen der Bevölkerung die Sporthallen der Schulgemeinde und die Sportanlage Hüssenbüel in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.
- Die Sportanlagen sind grundsätzlich ganzjährig während 7 Tagen pro Woche geöffnet. Einschränkungen während den Schulferien und an Feiertagen oder aus anderen spezifischen Gründen sind möglich.
- Prioritär stehen die Anlagen für die sportliche Nutzung zur Verfügung.
- Ortsansässige Vereine/Nutzer haben grundsätzlich gegenüber ortsfremden Nutzern Vorrang.
- Vereine/Nutzer, die eine bestimmte Feldgrösse oder Infrastruktur für die Ausübung ihres Sports benötigen, haben in der Dreifachhalle Hüssenbüel Vorrang vor anderen Vereinen/Nutzern.
- Turniere und Spielbetrieb haben an Wochenenden Vorrang vor Trainings.
- Die Sportanlagen werden ausschliesslich an Vereine bzw. Organisationen vermietet. Eine private Nutzung ist nicht vorgesehen.
- Die Notfallzufahrten für Feuerwehr, Sanität und Polizei sind jederzeit frei zu halten.

5. Nutzungszeiten

5.1. Sporthallen

Die Nutzungszeiten der Sporthallen für Vereine und Öffentlichkeit im Regelbetrieb und ausserhalb der schulischen Nutzung sind:

- Montag bis Samstag 07:00 – 23.00 Uhr *
- Sonntag 07.00 – 21.00 Uhr *

* *Schliesszeiten*

5.2. Aussenanlagen

Die Nutzungszeiten der Aussenanlagen für Vereine und Öffentlichkeit ausserhalb der schulischen Nutzung sind:

- Montag bis Freitag 07.00 – 22.00 Uhr
- Samstag/Sonntag 07.00 – 21.00 Uhr

Das Kunstrasenfeld sowie die beiden Naturrasenfelder der Sportanlage Hüssenbüel stehen für Trainings- und Spielbetrieb von Montag bis Freitag von 17.00 – 22.00 Uhr sowie an Wochenenden grundsätzlich dem FC Hinwil zur Verfügung.

Die Gemeinde Hinwil kann die Plätze in Absprache mit der Leitung Spielbetrieb des FC Hinwil auch anderweitig vergeben.

Die Gemeinde Hinwil als Anlagebetreiberin entscheidet über die Bespielbarkeit der Rasenfelder. Sämtliche Nutzer haben den Weisungen der Abteilung Liegenschaften/des Hausdienstes Folge zu leisten.

6. Reservation der Sporthallen und Aussenanlagen

- Die Reservationen werden durch die Abteilung Liegenschaften für Einzel- und Dauernutzer bearbeitet.
- Die Aussenanlagen stehen dem Individualsport ausserhalb der Vereinsnutzung grundsätzlich ohne Reservation zur Verfügung.

7. Reservationsverfahren

- Die Reservationsanfragen für Einzelmieten sind mindestens 10 Arbeitstage vorher über das Online-Reservationstool auf der Website der Gemeinde Hinwil (www.hinwil.ch) einzureichen.
- Kurzfristige Reservationen sind in jedem Fall mit der Abteilung Liegenschaften telefonisch oder per Mail abzusprechen.
- Die Belegungen der Dauernutzer werden für alle Sporthallen und Aussenplätze pro Schuljahr (August – Juli) reserviert.
- Einmal pro Jahr (Mai/Juni) wird der Bedarf der Dauernutzer durch die Abteilung Liegenschaften erhoben.
- Die Dauernutzer geben zum gleichen Zeitpunkt schon bekannte Anlässe, Ferien- oder Sondernutzungen ein. Erst später bekannte Anlässe (Spielbetrieb) sind umgehend nach Bekanntwerden anzumelden.
- Gesuche für spezielle Anlässe sind mindestens 2 Monate vor dem Durchführungstermin einzureichen.

8. Gebühren

- Die Nutzungsgebühren für Einzel- und Dauermieten der Sportanlage Hüssenbüel sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Hinwil aufgeführt.
- Die Nutzungsgebühren für Einzel- und Dauermieten der Schulsporthallen inklusive Lehrschwimmbecken sind im Gebührentarif der Schule Hinwil aufgeführt.
- Die Nutzungsgebühren für Einzelmieten werden fällig, sobald die Reservation bestätigt wird.
- Die Nutzungsgebühren für Dauernutzung werden jährlich im Voraus verrechnet.
- Ausserordentliche Aufwendungen werden zum Gemeindestundensatz verrechnet.

9. Annullationen

Werden bestätigte Reservationen (Einzel- und Dauerbelegungen) annulliert, so werden die Gebühren gemäss Gebührentarif verrechnet.

10. Zugang zu den Sportanlagen

Die Zugangsberechtigung zu den Anlagen wird durch die Abteilung Liegenschaften erteilt. Pro Verein ist der Abteilung Liegenschaften mindestens eine verantwortliche Person zu melden, welche bei Fragen und Beanstandungen kontaktiert werden kann.

11. Übergabe, Abnahme und Reinigung

Übergabe und Abnahme der Anlage bei Einzelmieten und speziellen Anlässen wird in der Bewilligung vereinbart.

12. Reinigung Dauermieter

Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Hallen nach jeder Trainingseinheit ordentlich verlassen werden.

13. Defekte

Durch die Nutzer verursachte oder festgestellte Schäden bzw. Mängel sind unverzüglich der Abteilung Liegenschaften zu melden.

14. Werbung

Das Anbringen von fixen Blachen, Plakaten etc. ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten gestattet. Für Werbezwecke sind in erster Linie die Screens zu verwenden. Das Anbringen von Blachen, Plakaten etc. mittels Nägeln oder Schrauben ist nicht gestattet.

15. Haftung

Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Politische und die Schulgemeinde Hinwil lehnen jegliche Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter sind gehalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die Teilnehmenden gegen Unfall zu versichern. Die Nutzer haften für sämtliche durch sie verursachten Schäden.

Die Notausgänge und Treppenhäuser müssen jederzeit frei zugänglich sein. In den Gängen dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Nutzungsreglement tritt am 1. April 2022 in Kraft.

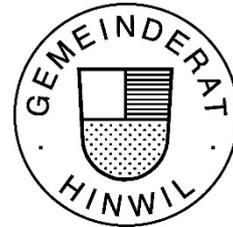


Namens des Gemeinderates Hinwil

Andreas Bühler
1. Vizepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber



Namens der Schulpflege Hinwil



Monika Gnepf
Präsidentin



Eva Soland
Leiterin Schulverwaltung

**Nutzungsreglement
der Sportanlagen
Hinwil**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil
GRB 2022-30
SPF 294

Stand:
1. April 2022